



Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für die Gewährung von Beiträgen an Publikationen

1. Grundlagen für diese Richtlinien

- Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 27 Buchstabe i der Statuten der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).
- Finanz- und Unterschriftenreglement der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 11. Dezember 2015
- Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Mitgliedinstitutionen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 9. Dezember 2011, revidiert am 16. Dezember 2016.

2. Arten der Publikationen; Grundvoraussetzungen für eine Unterstützung

2.1 Allgemeines

Die SAGW unterstützt in der Regel periodisch erscheinende Publikationen.

Periodika können dann unterstützt werden, wenn eine Mitgliedinstitution als Gesuchstellerin auftritt und sie die wissenschaftliche Verantwortung für die zur Subventionierung unterbreitete Publikation übernimmt, unabhängig davon, ob sie auch Herausgeberin / Verlegerin ist oder nicht.

Im Sinne einer Start- oder Überbrückungshilfe kann der Vorstand Periodika, die von Dritten zur Unterstützung angemeldet worden sind, für längstens drei Jahre subventionieren.

2.2 Open Access / digitale Präsentation

Die SAGW fördert Open Access-Publikationen. Die Akademie erwartet, dass die durch sie geförderten Publikationen in der Regel auch in digitaler Form angeboten werden.

2.3 Periodika

Je nach Zielsetzung, Fachgebiet, Zielpublikum ist zu unterscheiden zwischen Bulletins, (Fach-)Zeitschriften und Reihen.

2.3.1 Bulletins

Bulletins ist eine Sammelbezeichnung für einfache, regelmässig erscheinende, gedruckte oder elektronische Publikationen, die sich vor allem an die Mitglieder einer Gesellschaft richten. Sie dienen dem Informationsaustausch und der Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit, berichten über Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie über Neuigkeiten aus dem Vereinsleben.

2.3.2 (Fach-) Zeitschriften

(Fach-) Zeitschriften sind periodisch erscheinende Publikationen mit wissenschaftlichen Aufsätzen, Rezensionen, Ergebnissen über Symposien usw. Sie dienen vor allem:

- der Bekanntmachung von Resultaten wissenschaftlicher Forschung;
- der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb der Disziplinen bzw. zwischen ihnen, damit zur Belebung von Forschung und Lehre beitragend;
- der Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit.

2.3.3 Reihen

Reihen sind meist in Buchform veröffentlichte, wissenschaftliche Monographien bzw. Sammelbände, die

- in unregelmässigem, aber geplantem Rhythmus unter einheitlicher Bezeichnung und in ähnlicher Aufmachung erscheinen;
- thematisch bzw. zeitlich geordnete Resultate der wissenschaftlichen Forschung einem spezialisierten bzw. interessierten Publikum zugänglich machen.

3. Grundsätze der Beitragsgewährung

Mit ihren Publikationsbeiträgen fördert die SAGW die wissenschaftliche Forschung, namentlich den Austausch ihrer Ergebnisse.

Mit Beiträgen sollen Publikationen unterstützt werden, die ohne finanzielle Hilfe nicht oder nur zu Preisen aufgelegt werden könnten, welche für die Abnehmer unzumutbar wären.

Bei der Zusprache von Beiträgen achtet die SAGW insbesondere auf:

- die wissenschaftliche Qualität (vgl. Ziff. 4.1);
- die Effizienz und Sparsamkeit in der Herstellung (vgl. Ziff. 4.2.2);
- die Effektivität und die zu erwartende Ausstrahlung (vgl. Ziff. 4.2.3.3);
- die angemessene Eigenfinanzierung (vgl. Ziff. 4.3.3);
- den Grad der digitalen Zugänglichkeit (vgl. Ziff. 4.3.4).

4. Kriterien für die Prüfung eines Gesuchs

Ein Gesuch muss mindestens nach folgenden Kriterien beurteilt werden: wissenschaftliche Qualität, technisch angemessene Herstellungsart und vernünftige Kostenkalkulation, Eigenleistung sowie Grad der digitalen Zugänglichkeit.

4.1 Wissenschaftliche Qualität

Die gesuchstellende Gesellschaft ist für die wissenschaftliche Qualität der Publikation verantwortlich. Dabei sind die Qualitätskriterien massgebend, welche für die betroffenen Disziplinen gelten.

Die Redaktion sorgt mit geeigneten Massnahmen (Redaktionskomitee, Peer Review) für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Publikation.

4.2 Herstellung, Kalkulation, Kostenstellen

Jedem Beitragsgesuch für eine Publikation ist ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen. Für Periodika muss das Formular Beitragsgesuch «Periodika» ausgefüllt werden.

4.2.1 Redaktionskosten / Autorenhonorare

Als Redaktionskosten sind die effektiv auszubezahlenden Beiträge auszuweisen. Die Gesuchsteller(innen) sind zudem befugt, Kosten für Redaktionsarbeiten, die ehrenamtlich geleistet werden, pro memoria auszuweisen. Solche Kosten können als Eigenleistung (vgl. Ziff. 4.3.3) angerechnet werden.

In speziell begründeten Einzelfällen können ebenfalls Autorenhonorare in die Gesamtherstellungskosten eingeschlossen und bei der Subventionierung berücksichtigt werden.

4.2.2 Herstellung gedruckter Publikationen

4.2.2.1 Auflage

Die Auflage ist periodisch (mind. alle zwei Jahre) der Zahl der verkauften bzw. abonnierten Exemplare anzupassen. Die Auflage soll – ausser für spezielle Werbeausgaben – die käuflich abgesetzten Exemplare um nicht mehr als 25 Prozent übersteigen. Auflagen von weniger als 200 (Ausnahme: Print-on-Demand-Auflagen können die Untergrenze unterschreiten) oder mehr als 2'000 Exemplaren werden in der Regel nicht unterstützt.

4.2.2.2 Freixemplare

Den Autoren/Autorinnen können max. fünf Freixemplare einer Publikation kostenlos abgegeben werden.

4.2.3 Verlag / Vertrieb

4.2.3.1 Verlagsunkosten

Redaktions-, Verwaltungs- und Verlagsunkosten inkl. Gewinn sollen zusammen die Herstellungskosten nicht übersteigen.

4.2.3.2 Werbekosten

Die in der Abrechnung angegebenen Werbekosten müssen den effektiven Ausgaben des Verlags entsprechen und dürfen – ausser für spezielle Aktionen – bei Zeitschriften und Reihen 5 Prozent des budgetierten Verkaufserlöses nicht übersteigen. Bei Einzelpublikationen dürfen die Werbekosten 25 Prozent der Herstellungskosten nicht überschreiten.

4.2.3.3 Vertrieb

Die möglichst weitreichende Verbreitung der Publikation beim Zielpublikum ist durch geeignete Massnahmen zu fördern. Es ist klar zu regeln, ob die Verantwortung dafür bei der Redaktion, beim Verlag oder bei einer dritten Stelle liegt.

Die Redaktionen sorgen mit geeigneten Massnahmen (Leserbefragung, Werbung etc.) für den ständigen Kontakt zu ihrer Leserschaft.

4.3 Anforderungen an die Finanzierung

4.3.1 Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan

Jedem Finanzierungsgesuch müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden (vgl. Ziff. 4.2).

4.3.2 Konkurrenzofferten

Wird für eine Publikation von der SAGW ein Unterstützungsbeitrag beantragt, der Fr. 10'000.- pro Jahr übersteigt, so kann eine Konkurrenzofferte zuhanden der Akademie eingefordert werden.

4.3.3 Eigenleistungen

Die Beiträge sollen 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten (inkl. Werbekosten) der Publikation nicht übersteigen und werden in der Regel nur gewährt, wenn angemessene Eigenleistungen erbracht werden.

Als Eigenleistungen gelten Verkaufserlöse, Sponsorenbeiträge, Inseratenertrag etc. Redaktionsarbeiten, die ehrenamtlich erbracht wurden (vgl. Ziff. 4.2.1), können auch als Eigenleistungen angerechnet werden, sofern sie im Gesamtaufwand miteingerechnet werden.

Eine Eigenfinanzierung über den Mindestsatz von 50 Prozent hinaus ist anzustreben.

Ist der Abonnementspreis für eine Publikation in einem Mitgliederbeitrag eingeschlossen, so ist in der Kalkulation jener Anteil als Eigenleistung einzusetzen, der tatsächlich für die Publikation und nicht für die allgemeinen Vereinsunkosten verwendet wird.

Es ist anzustreben, die Verkaufserlöse, Abonnementserlöse, sowie den Online-Zugriff kontinuierlich zu steigern, da diese Zahl ein Gradmesser ist für den Wert, welchen die Benutzer der entsprechenden Publikation zumessen.

4.3.4 Grad der digitalen Zugänglichkeit

Als minimaler Standard für die digitale Zugänglichkeit gilt der Green Open Access mit einer maximalen Sperrfrist für Zeitschriftenartikel bis 12 Monate, für Publikationen mit monographischem Charakter bis 24 Monate. Längere Sperrfristen oder gar keine digitale Zugänglichkeit sind begründungspflichtig.

5. Aufhebung früherer Richtlinien

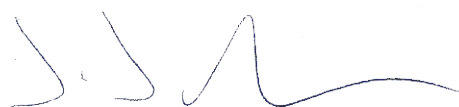
Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle früheren Richtlinien der SAGW für die Gewährung von Beiträgen an Publikationen aufgehoben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien traten nach ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 9. Dezember 2011 am 1.1.2012 in Kraft. Sie wurden durch Vorstandsbeschluss am 16. Dezember 2016 revidiert; die revidierte Fassung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 2011 und 16. Dezember 2016

Der Präsident



Prof. Dr. Jean-Jacques Aubert

Der Generalsekretär



Dr. Markus Zürcher